

Allgemeine Informationen:

Erklärende sind grundsätzlich die Einleiter als Abgabepflichtige (§ 9 Abs. 1 bzw. 2 AbwAG i.V.m. § 1 AbwAG NRW). Bei Vorliegen einer entsprechenden schriftlichen Vollmacht kann auch eine bevollmächtigte Person der Abgabepflichtigen eine Erklärung abgeben.

Sollten sich die Abwasserverhältnisse gegenüber den Vorjahren **verändert** haben, so dass die Voraussetzungen für die Befreiung von der Abgabepflicht gem. § 10 Abs. 1 Nr. 1 AbwAG nicht mehr vorliegen, bitte ich entsprechende Angaben zur **Jahresschmutzwassermenge bis 31. März d.Folgejahres** für das VJ vorzulegen.

Darüber hinaus ist folgendes zu beachten:

Für den Fall, dass sich abgaberelevante Änderungen ergeben oder erhöhte Messwerte festgestellt werden, werde ich für die Einleitung eine Bewertung der Schädlichkeit vornehmen.

Grundlage hierfür sind dann entweder

- der Überwachungswert aus der wasserrechtlichen Erlaubnis (§ 4 Abs. 1 AbwAG),
- der Überwachungswert aus einer Erklärung (§ 6 Abs. 1 Satz 1 AbwAG),
- das höchste Messergebnis aus der behördlichen Überwachung (§ 6 Abs. 1 Satz 2 AbwAG) oder
- die Schätzung des Überwachungswertes durch die Festsetzungsbehörde (§ 6 Abs. 1 Satz 3 AbwAG).

Eine Reduzierung des Abgabesatzes ist bei Einhaltung der sonstigen Voraussetzungen nur möglich, wenn für entsprechende Parameter für den Veranlagungszeitraum ein Überwachungswert aus einer wasserrechtlichen Erlaubnis oder aus einer Erklärung nach § 6 Abs. 1 AbwAG vorliegt. Die Erklärung nach § 6 Abs. 1 AbwAG hat durch die Einleiterin / den Einleiter spätestens einen Monat vor Beginn des Veranlagungszeitraumes zu erfolgen. Auf die Möglichkeit eines Antrages auf Anerkennung einer Vorbelastung weise ich hin. Die Vorbelastung kann ab Antragstellung berücksichtigt werden (§ 4 Abs. 3 AbwAG i.V.m. § 9 AbwAG NRW).

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Sachbearbeitung:

<https://www.lanuv.nrw.de/themen/wasser/umweltabgaben/abwag/ansprechpersonen-und-kontakt-abwasserabgabe>